

Ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.2018 und vier Urteile des Verwaltungsgerichtes Köln vom 25.09.2018 bestätigen unsere Rechtsauffassung: Das Landesaufnahmeprogramm war nicht hinreichend beschrieben und damit wurden Verpflichtungsgeberinnen und -geber in die Irre geführt.

In einem Beschluss vom 18.04.2018 erklärte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig:

„Die Rechtsordnung überlässt es der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers im Bundesgebiet aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. Dementsprechend ist im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der jeweiligen Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG konkret zu bestimmen, für welchen Aufenthaltswitz und welche (Gesamt-)Aufenthaltsdauer sie gelten soll (BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 - 1 C 33.97 - BVerwGE 108, 1 <8>). Maßgeblich für den Haftungsumfang ist daher in erster Linie die Auslegung der Verpflichtungserklärung.“ (BVerwG 1 B 6.18 - Abs. 7)

Entsprechend stellen aktuelle Urteile des Verwaltungsgerichtes Köln fest:

„Maßgeblich für den Haftungsumfang ist danach in erster Linie die Auslegung der Verpflichtungserklärung anhand der objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung. Grundsätzlich ist der erklärte Wille des Verpflichtungsgebers, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen musste, entscheidend.“ (5 K 2237/18 - Abs. 55)

Entsprechend wurden in den zu entscheidenden Einzelfällen der erklärte Wille und die objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung sorgfältig erhoben:

„Danach ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an einem buchstäblichen Sinne des Erklärten zu haften.“ (ebd. Abs. 56)

Drei Feststellungen waren offensichtlich für das Gericht entscheidungsleitend:

„Es wäre ... lebensfremd, wenn Verpflichtungsgeber, die nicht außerordentlich wohlhabend sind und allein aus altruistischen Motiven handeln, sich nicht über die Dauer bzw. das Risiko der mit der Verpflichtungserklärung übernommenen Haftungsrisiken erkundigten.“ (ebd. Abs. 61)

„Schulungen zu dem Thema humanitäre Verpflichtungserklärungen hat es nach ... glaubhaften Einlassungen in der Ausländerbehörde C. nicht gegeben.“ (ebd. Abs. 62)

„Dass die Formulierung in der Verpflichtungserklärung nicht selbsterklärend war und im Zweifel erläutert werden musste, ergibt sich für die Kammer auch aus dem Umstand, dass seit Oktober 2014 unter den Innenministerien der Länder und des Bundes unterschiedliche rechtliche Auffassungen über das Ende der Haftung aus einer Verpflichtungserklärung im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme für syrische Staatsangehörige bei Anerkennung als Flüchtling oder Schutzberechtigten schriftlich vertreten wurden ...“ (ebd. Abs. 71)

Mit anderen Worten: Der gesunde Menschenverstand, die erkennbaren Unsicherheiten in der Auslegung des Wortes „Aufenthaltszweck“ und fehlende Vorbereitung der Ausländerbehörden mussten zu einer unzureichenden Aufklärung der zur Übernahme einer Bürgschaft bereiten Verpflichtungsgeberinnen und -geber führen.

Das Verwaltungsgericht in Köln wies darüber hinaus auf ein weiteres Problem hin: Fehler im Rahmen der notwendigen Bonitätsprüfung durch unklare Vorgaben.

Es sei in der Art der Feststellung der Bonität nicht zu erkennen gewesen, „dass der öffentlichen Hand nach Auffassung des Erlassgebers – zeitlich bis zum nicht absehbaren Ende des humanitären Aufenthalts des einreisenden Syrers begrenzt – auch Teile des

unpfändbaren Einkommens des Verpflichtungsgebers zur Verfügung stehen sollten.“ (ebd. Abs. 87)

„Aus den Aufdrucken auf der Verpflichtungserklärung selbst sowie den der Ausländerakte schriftlich beigefügten Erläuterungen oder aus dem Aufnahmeerlass vom 26. September 2013 lässt sich die unbefristete Dauer der Haftung, solange der syrische Flüchtling eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis innehat, nicht explizit entnehmen. Aufgrund der mehrfachen Erwähnung des § 23 Abs. 1 AufenthG auf der Urkunde selbst als auch im Aufnahmeerlass und durch den Ausschluss der Haftung für Kranken- und Pflegekosten nach §§ 4,6 AsylbLG, ist es für die Kammer nachvollziehbar, dass ein Vorverständnis der Verpflichtungsgeber, diese Verpflichtungserklärung beziehe sich nur auf den Zeitraum des humanitären Aufenthalts nach § 23 Abs. 1 AufenthG, sich bestätigt sieht. Dies gilt insbesondere auch wegen der vorzunehmenden Bonitätsprüfung, wie sie im hier relevanten Aufnahmeerlass vom 26. September 2013 niedergelegt wurde. Diesbezüglich sollte lediglich geprüft werden, ob der sich Verpflichtende den Regelsatz nach dem AsylbLG tragen konnte. Die erheblich höher liegenden Regelsätze nach SGB II, auf die der anerkannte Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte Anspruch hat, wurden zur Klärung der Frage, ob der Verpflichtende die damals zeitlich unbefristete Belastung überhaupt tragen kann, nicht angewandt. (ebd. Abs. 77)

Eine Bonitätsprüfung, die davon ausgegangen wäre, dass auch zu zahlende Leistungen nach SGB II und XII, die nach Anerkennung in einem Asylverfahren anfallen würden, von den Verpflichtungsgebenden zu tragen wären, hätte anders aussehen müssen. Im vom Gericht zu entscheidenden konkreten Fall hätte eine solche Bonitätsprüfung ergeben, dass der Verpflichtungsgeber selbst zum Empfänger von Sozialleistungen geworden wäre. Hier stellte das Gericht zu Recht fest:

„Somit war offenkundig, dass der Kläger von Anfang an nicht in dem geltend gemachten Umfang leistungsfähig war.“ (ebd. Abs. 89)

„Die daraus folgende Ermessensfehlerhaftigkeit im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht durch eine Nachholung von Ermessenserwägungen geheilt werden.“ (Ebd. Abs. 90)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit belassen wir es bei der Darlegung dieses einen konkreten Falles. Im Internet können alle drei Urteile eingesehen werden: Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.08.2018 - 5 K 2237/18, 5 K 14113/17, 5 K 2572/18 sowie 5 K 15672/17.

Wir halten fest, dass auch die Art der Bonitätsprüfung nur einen Rückschluss zulässt: Man ging davon aus, dass mit Anerkennung in einem Asylverfahren die Verpflichtung enden würde. Es war nie daran gedacht, dass man auch für zustehende Sozialleistungen nach SGB II und XII bürgen würde - und damit unbegrenzt bis zur Wiederausreise oder zum Ableben des Verpflichtungsnehmers, lediglich unterbrochen durch eigene ausreichende Einnahmen des Verpflichtungsnehmers.

Minden, den 09.11.2018

Rüdiger Höcker